**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 Covestro Energiekorridor West – Brunsbüttel Covestro Nordost –**

**1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 07.06.2023 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-76

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180.100 in Brunsbüttel zwischen der ETL 185 und der parallel im Bau befindlichen ETL 180 (1. Abschnitt). Der Erlass der Plangenehmigung durch das AfPE erfolgte am 28. Februar 2023. Aufgrund von neuen Erkenntnissen im Zuge der Bauausführungsplanung sind verschiedene Anpassungen der ursprünglichen Planung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 31.Mai 2023 folgende Änderungen zu diesem Vorhaben angezeigt:

1. Anpassung der Lage der Mess- & Regelstation Brunsbüttel Covestro Nordost
2. Anpassung des unterirdischen Trassenverlaufs

Die Realisierung der beschriebenen Maßnahmen erfordert eine Änderung des plangenehmigten Vorhabens.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben wurde keine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Zwar hätte nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung bestanden; denn es handelt sich bei der ETL 180.100 um ein Leitungsvorhaben von ca. 3,5 km Länge mit einem Nenndurchmesser von 800 mm. Für solche Gasversorgungsleitungen ist in § 2 Abs. 4, § 5 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung der zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Das Vorhaben unterlag aber gleichwohl keiner UVP-(Vorprüfungs-) Pflicht, weil das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar war. Da das planfestgestellte Vorhaben vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst ist, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Gasversorgungsleitung von 3,5 km mit einem Nenndurchmesser von mehr als 800 mm beziehen, für die nach Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind.

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

* Die Mess- & Regelstation (MuR) 980 Brunsbüttel Covestro Nordost wurde in der weiterführenden Ausführungsplanung ca. 20 m in südliche Richtung innerhalb des Block 7150 verschoben. Die Änderungen beziehen sich auf Industrieflächen und begrünte Nebenflächen, welche durch die geringfügige Verschiebung keine negativen Auswirkungen haben.
* Durch die Verschiebung der MuR Station wurde auch die unterirdische Verlegung beim Verlassen des Covestro-Geländes angepasst. Die vorhandene Erschließungsstraße des Industriegebietes wird nun rechtwinklig gequert.

Es kommt durch kleinflächige zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen sowie durch geringfügige zusätzliche Versiegelung und anlagebedingte Inanspruchnahmen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sowie der Schutzgüter Fläche und Boden.

Schutzkriterien gem. UVPG Anlage 3 Nr. 2.3. oder andere Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Die in der Plangenehmigung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Anlage 8 der Plangenehmigung) werden umgesetzt.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung).

Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG erfolgt bis spätestens 28. Februar 2025 und wird voraussichtlich als Realkompensation über Ökokonten geschehen, welche der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter dienen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.